

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 10.306/7-4/84

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984;

Stellungnahme

Zu do. Note GZ. 06 0102/8-IV/6/84
vom 25.7.1984

1010 Wien, den 17. September 1984

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Kapek

Klappe 6464 Durchwahl

Betreff GESETZENTWURF
Zl. GE/19

Datum: 20. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-21 Rauhenweg

An

das Bundesministerium für Finanzen
in

WIEN

St. Wasserbauer

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Beziehung auf die obbezeichnete do. Note zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 wie folgt Stellung:

A) Zu Abschnitt I (Einkommensteuergesetz 1972):

a) § 3 EStG 1972:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erinnert neuerlich an seinen mehrfach, zuletzt mit Note vom 1. September 1983, Zl. 10.306/5-4/83, geäußerten Wunsch die Bestimmung des § 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 dahingehend zu ergänzen, daß analog der Regelung für Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz auch für Leistungen nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 Steuerfreiheit gewährt wird.

b) § 67 EStG 1972:

Die Bagatellgrenze sollte auf S 270,- angehoben werden, damit nach Inkrafttreten des neuen Ausgleichszulagenrichtsatzes für Ehegatten (ab 1985 S 6.466,-) die Besteuerung der letzten Sonderzahlung von Pensionen vermieden wird. In diesem Zusammenhang wird im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeregt, die angeführte Bagatellgrenze mit dem An-

passungsfaktor gemäß § 108 f ASVG zu dynamisieren. Es wäre dann nicht notwendig, diesen Betrag mit jedem Abgabenänderungsgesetz anzuheben, um die Besteuerung der letzten Sonderzahlung von Pensionen zu verhindern.

c) Art. I Z. 20 (§ 72 Abs. 1 und 2 EStG 1972):

Die Neufassung des § 48 Abs. 3 EStG sieht vor, daß für einen Pensionisten eine Dauerlohnsteuerkarte ausgestellt wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Pensionist nebenbei eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt und daher eine zweite (normale) Lohnsteuerkarte hat.

Der fünfte Satz der vorgeschlagenen Fassung des § 72 Abs. 1 EStG bestimmt, daß bei Pensionisten mit nur einer Dauerlohnsteuerkarte die bezugsauszahlende Stelle einen Jahresausgleich automatisch durchzuführen hat.

Diese Formulierung läßt den Schluß zu, daß die Stelle, die die Pension auszahlt, auch dann zur Durchführung des Jahresausgleiches berufen ist, wenn der Pensionist zwar nur eine einzige Pension, nebenbei aber ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat. Er hat dann nämlich nur eine Dauerlohnsteuerkarte.

Tatsächlich ist aber die Einrichtung, die die Pension auszahlt, nur dann zur Durchführung eines Jahresausgleiches zuständig, wenn der Pensionist überhaupt nur eine Lohnsteuerkarte (die dann gemäß § 48 Abs. 3 EStG immer eine Dauerlohnsteuerkarte sein muß) hat.

Es wird daher vorgeschlagen, im fünften Satz des § 72 Abs. 1 EStG.

- entweder das Wort "Dauerlohnsteuerkarte" durch das Wort "Lohnsteuerkarte" zu ersetzen
- oder bei dem Wort "Dauerlohnsteuerkarte" den Wortteil "Dauer-" in Klammern zu setzen und den nach der Klammer folgenden Wortteil "Lohnsteuerkarte" groß zu schreiben.

- 3 -

B) Zu Abschnitt III, Art. I Z. 2:

Der dem § 3 Abs. 14 Umsatzsteuergesetz 1972 anzufügende Satz sollte lauten:

"Die unentgeltliche Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragtes Beförderungsunternehmen, sowie das unentgeltliche Zurverfügungstellen von Autoabstellplätzen für Arbeitnehmer während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber gelten nicht als tauschähnliche Umsätze."

Die Erweiterung der beabsichtigten Ergänzung wird im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger deshalb vorgeschlagen, weil Umsatzbesteuerung des unentgeltlichen Zurverfügungstellens von Autoabstellplätzen für Arbeitnehmer während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber ebenso absurd erscheint wie die Umsatzbesteuerung der unentgeltlichen Beförderung der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragtes Beförderungsunternehmen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67, in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Dem
Präsidium des Nationalrates

in W I E N . I .

Parlament

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnisnahme.

25 20 Mehrexemplare der ho.
Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

